

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung Umwelttechnik – Referat Bädertechnik

Vorlage von Unterlagen für Solarien für ein gewerbebehördliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

- Ein Nachweis der elektrotechnischen Sicherheit des UV-Bestrahlungsgerätes.
- Eine Konformitätserklärung, dass dieses Solarium auch der EN 60 335-3-27 entspricht.
- Eine UV-Typenbestimmung des bezeichneten Solariums gemäß der oben angeführten Europa-Form.
- Strahlungstechnische Unterlagen (Messprotokoll) gemäß Solarienverordnung vom 28.2.1995 (BGBl.Nr. 147). Diese Unterlagen haben im Wesentlichen folgende Angaben zu enthalten:
 - Angabe des jeweiligen UV-Typs für die einzelnen Bestrahlungsflächen (Liege, Fluter, Gesichtsbräuner, Schulterbräuner, Fußbräuner u.dgl.) in Verbindung mit den in den jeweiligen Bestrahlungsflächen eingesetzten und im Gutachten fest gehaltenen Strahlern (Röhren bzw. Hochdruckstrahler und sonstige strahlungsoptisch wirksame Teile wie Filter, Reflektoren u.dgl.).
 - Jeweils eine Tabelle über die spektrale Bestrahlungsstärke der einzelnen Bestrahlungsflächen im kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände bzw. im konstruktiv vorgegebenen Bestrahlungsabstand; gemessen im Wellenlängenbereich von 250 bis 400 nm mit einer Halbwertsbreite von höchstens 2,5 nm.
 - Strahlungstechnische Unterlagen über sämtliche, im Bräunungsgerät verwendeten Röhrenarten und Hochdruckstrahler sowie strahlungstechnische Unterlagen über die Wirkungsweise der bei der Verwendung von Hochdruckstrahlern verwendeten Filter bzw. Filterkombinationen. Werden andere Strahler oder strahlungsoptische Bauteile als im Messprotokoll angegeben verwendet, so ist ein nachvollziehbarer Nachweis des Herstellers über die Vergleichbarkeit vorzulegen.
 - Angabe des kürzesten empfohlenen Bestrahlungsabstandes zwischen der zu bestrahlenden Person oder dem zu bestrahlenden Körperteil und dem UV-Bestrahlungsgerät (so weit nicht durch Konstruktion bedingt).
 - Angabe der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke beim kürzesten empfohlenen bzw. konstruktiv bedingten Bestrahlungsabstand.
 - Angabe der Bestrahlungsdauer für eine wirksame Bestrahlung von 100 J/m² (Anfangsbestrahlung) beim kürzesten empfohlenen bzw. konstruktiv bedingten Bestrahlungsabstand.
 - Angabe der jeweiligen Schwellenbestrahlungsdauern beim kürzesten empfohlenen bzw. konstruktiv bedingten Bestrahlungsabstand für 1 MED (minimale Erythem-Dosis = 250 J/m²) sowie Angabe der jeweiligen Schwellenbestrahlungsdauer für 350 J/m² für die einzelnen Bestrahlungsflächen.
 - Angabe eines Bestrahlungsprogramms für das verwendete Solarium unter Berücksichtigung der Bestrahlungsdauer, der Bestrahlungsabstände, der Zeitintervalle zwischen den einzelnen Bestrahlungen sowie der individuellen Hautempfindlichkeit.
 - Angabe der Leuchtdichte des Solariums gemäß der EN 60 335-2-27.
 - Angabe der prozentuellen Durchlässigkeit der verwendeten Augenschutzbrillen.

- Nachweis, dass das Solarium bei Fehlen eines eventuell erforderlichen Filters oder einer Filterkombination nicht in Betrieb gesetzt werden kann bzw. sich das Solarium bei Bruch des Filters sofort automatisch abschaltet.
- Nachweis, dass das Solarium über einen Not-Aus-Schalter verfügt.
- Technische Angaben über das Einschaltgerät des Solariums und über die Art der Freigabe der einzelnen Bräunungszeiten für den jeweiligen Hauttyp des Bräunungskunden für Erst- und Folgebräunung.
- Unterlagen bzw. Bekanntgabe der Be- und Entlüftungsmöglichkeit des Aufstellungsraumes für das Solarium.

Stand: 04. September 2007

Änderungswünsche an: post.bd4@noel.gv.at